

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 479/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte E [REDACTED] geb. P[REDACTED]
[REDACTED] D[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED], Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 21. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G E R U G

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin wird von der Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz durch § 166 c BGG ausgeschlossen, wie sie nicht verkennt. Sie kann ihre Entschädigungsberechtigung aber auch nicht aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 27. November 1961 (BGBl 1962 II S. 1044) herleiten.

Dieser Vertrag bietet keinen Anhalt dafür, daß durch ihn Ansprüche von Österreichern gegen die Bundesrepublik Deutschland oder deren Länder begründet werden sollten. Seine Bestimmungen sind eindeutig, und zwar auch im Blick auf den Österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 und den deutsch-österreichischen Vermögensvertrag vom 15. Juni 1957. Die Artikel 9 und 10, auf die sich die Klägerin beruft, begründen Verpflichtungen der Republik Österreich zur Ausgestaltung ihres Entschädigungsrechts.

- 3 -

Gemäß Art. 14 werden Ansprüche nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen durch den Vertrag nicht berührt. In Nr. III des Briefwechsels zum Vertrage hat sich die Bundesrepublik bereit erklärt, dafür zu sorgen, daß Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger aus deutschem Entschädigungsrecht nicht der Verzicht entgegeng gehalten wird, den die Republik Österreich in Artikel 23 Abs. 3 ihres Staatsvertrages ausgesprochen hat. Dem hat Artikel 5 des Ratifizierungsgesetzes vom 21. August 1962 (BGBl II S. 1044) Rechnung getragen. In keiner Bestimmung des Vertrages wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, österreichische Staatsangehörige zu entschädigen, die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs und des Deutschen Reichs hatten, wie die Beschwerdeführer meint.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)